

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-S880.014/0005-IV 3/2011**

Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2048
E-Mail: team.s@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Dr. Silvia Thaller

v@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Entwurf
1. eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird und
2. eines Bundesgesetzes zur Durchführung des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT-Durchführungsgesetz);
Versendung zur Begutachtung und zur Stellungnahme nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, in der Anlage die Stellungnahme zu den im Betreff genannten Entwürfen einer B-VG-Novelle und eines OPCAT-Durchführungsgesetzes zu übermitteln.

Wien, 4. Juli 2011

Für die Bundesministerin:

Mag. Friedrich A. Koenig

Elektronisch gefertigt

Beilage

Stellungnahme des BMJ

Das BMJ erkennt die Umsetzungsnotwendigkeit in Bezug auf OPCAT an. Die Umsetzung durch den vorliegenden Entwurf (B-VG–Novelle und OPCAT-Durchführungsgesetz) erscheint im Wesentlichen angemessen. Festzuhalten ist jedoch, dass die Einbindung des nationalen Präventionsmechanismus in die Volksanwaltschaft international nicht vorgegeben ist. Im Einzelnen darf wie folgt Stellung genommen werden:

I. Zum Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird:

Zu Art 148a Abs. 3 B-VG, § 11 VolksanwG („Orte einer Freiheitsentziehung“):

A. Verhältnis zum Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG) und Unterbringungsgesetz (UbG):

Die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebs von Heimen für Personen, die ständiger Pflege, aber bloß fallweise der ärztlichen Betreuung bedürfen, fällt gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder. Von dieser Zuständigkeit ist – wie der VfGH in seinem Erkenntnis vom 28.6.2003, G 208/02, RdM 2003/81, klargestellt hat – jedoch die Regelung freiheitsbeschränkender Maßnahmen ausgenommen. Solche Bestimmungen sind kompetenzrechtlich dem Gesundheitswesen im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG zuzuordnen und daher in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Funktionell betrachtet ist die anordnungsbefugte Person – sei sie Mitarbeiterin einer vom HeimAufG erfassten Einrichtung oder extern beigezogen – Bundesorgan, weil sie die vom Bund übertragene verwaltungsbehördliche Befugnis ausübt, Freiheitsbeschränkungen anzuordnen und somit aufgrund des Gesetzes zur Ausübung hoheitlichen *imperiums* befugt ist (so für das UbG *Kopetzki*, Unterbringungsrecht I 200). Einrichtungen unter der Trägerschaft eines Landes oder einer Gemeinde können zwar dogmatisch betrachtet nicht vom Bund „beliehen“ werden (vgl. *Strickmann*, Heimaufenthaltsrecht, 52), auch hier werden die anordnungsbefugten Personen funktionell wohl aber als Verwaltungsorgane des Bundes tätig.

Insofern ist davon auszugehen, dass Freiheitsbeschränkungen im Rahmen des HeimAufG generell der „Bundesverwaltung“ zuzurechnen sind und jene Einrichtungen, die von diesem Gesetz erfasst sind, als „Orte einer Freiheitsentziehung“ i.S.d. Art. 148a Abs. 3 B-VG nF und § 11 Abs. 1 Z 1 VolksanwG 1982 nF aufzufassen sind. Bereits de lege lata wurde eine Zuständigkeit der Volksanwaltschaft, Beschwerden in Bezug auf behauptete Missstände beim Vollzug von Freiheitsbeschränkungen nach dem HeimAufG zu behandeln,

angenommen (*Strickmann*, Heimaufenthaltsrecht, 53). Daraus folgt zunächst, dass die in Art. 148i Abs. 3 BV-G nF den Ländern eingeräumte Möglichkeit, durch Landesverfassungsgesetz der Volksanwaltschaft vergleichbare Einrichtungen zur Kontrolle der Orte von Freiheitsentziehungen zu schaffen daher im Bereich des HeimAufG keine Anwendung finden kann.

Festzuhalten ist weiters, dass das HeimAufG keinem Verwaltungsorgan des Bundes Weisungsbefugnisse oder andere Aufsichtsinstrumente einräumt. Nach dem VfGH können Weisungsbefugnisse des obersten Bundesorgans auch nicht direkt aus Art. 20 Abs. 1 B-VG abgeleitet werden (vgl. VfSlg 16.400/2001). Das HeimAufG räumt (wie das UbG) einzig den Gerichten die Möglichkeit einer rechtlichen Einflussnahme ein.

Dieser Umstand bringt mit sich, dass Anregungen von Maßnahmen der Dienstaufsicht i.S.d. § 1 Abs. 2 Z 1 dritte Var. VolksanwaG 1982 nF jedenfalls ins Leere laufen. Aber auch sonst fehlen dem Bund – etwa im Gefolge von „Empfehlungen“ der Volksanwaltschaft i.S.d. § 1 Abs. 2 Z 1 erste Var. leg. cit. – Möglichkeiten der direkten Einwirkung auf die Vollziehung in den Einrichtungen bzw. auf die unabhängigen Gerichte. Auf einzelne Einrichtungen bezogene „Misstandsberichte“ der Volksanwaltschaft werden lediglich zum Anlass genommen werden können, die ex lege mit der Wahrnehmung der Freiheitsrechte betrauten und unter der Aufsicht des BMJ stehenden Vereine (§ 8 Abs. 2 HeimAufG) zu informieren und eine verstärkte Kontrolle der entsprechenden Einrichtungen zu initiieren.

Abschließend ist in diesem Zusammenhang noch darauf hinzuweisen, dass zu den potentiellen „Orte von Freiheitsentziehung“ i.S.d. § 11 Abs. 1 Z 1 VolksanwaG 1982 nF nicht bloß (wie in den Erläuterungen angeführt) die Alten- und Pflegeheime sowie Behinderteneinrichtungen, sondern auch (die zahlreichen) Krankenanstalten zählen (vgl. auch § 2 Abs. 1 letzter Satz HeimAufG). Kurz nach Inkrafttreten des HeimAufG wurde angenommen, dass es mehr als 1.650 Einrichtungen gibt, die unter den Anwendungsbereich des HeimAufG fallen und ca. 140.000 Personen in diesen Einrichtungen gepflegt und betreut werden (vgl. *Jaquemar/Bürger/Pimon*, iFamZ 2006, 23). Die vom HeimAufG erfassten Einrichtungen stellen als potentielle „Orte von Freiheitsentziehung“ daher sicher eine ungeheure Quantität dar, welche die Angemessenheit der Ausstattung der neuen Organe in Frage stellt.

B. Zur Bestimmung des Aufenthalts von Minderjährigen durch den Jugendwohlfahrtsträger:

Die erziehungsberechtigten Eltern haben nach § 146b ABGB (soweit für Pflege und Erziehung erforderlich) das Recht, den Aufenthalt ihres minderjährigen Kindes zu bestimmen. Kommt die Obsorge im Bereich Pflege und Erziehung (aufgrund einer pflegschaftsgerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen einer Maßnahme wegen Gefahr im Verzug nach § 215 Abs. 1 ABGB) dem Jugendwohlfahrtsträger zu, kann dieser den

Aufenthalt des Minderjährigen bestimmen. Die – sicherlich altersabhängige – Grenze, ab welcher „Intensität“ der Aufenthaltsbestimmung diese eine Freiheitsbeschränkung darstellt, ist (schon im geltenden Recht) nicht präzise definiert. Weitergehend anerkannt ist immerhin, dass alterstypische Formen der Aufenthaltsbestimmung, wie sie auch Eltern üblicherweise ihren Kindern auferlegen, auch bei Vornahme durch den Träger der Jugendwohlfahrt keine Freiheitsbeschränkungen darstellen.

Den Entwürfen ist – soweit ersichtlich – nicht zu entnehmen, wie sie zu dieser Frage stehen und ob gewünscht oder von der Volksanwaltschaft beabsichtigt ist, auch in diesem in der Nähe von Freiheitsbeschränkungen angesiedelten rechtlichen Graubereich überprüfend tätig zu werden. Unter die Definition des in § 11 Abs. 1 Z 1 des Entwurfs zitierten Art 4 OPCAT („any form of [...] placement of a person in a public or private custodial setting which that person is not permitted to leave at will by order of any judicial, administrative or other authority“) könnten bestimmte Formen jugendwohlfahrtsrechtlicher Fremdunterbringung durchaus subsumierbar sein. Daraus könnte in der Folge ein rechtspolitischer Druck entstehen, Freiheitsbeschränkungen an Minderjährigen einer näheren rechtlichen Regelung zuzuführen, was seitens des Bundesministeriums für Justiz derzeit weder gewollt noch beabsichtigt ist.

Daher geht das Bundesministerium für Justiz nicht von einem so weiten Verständnis des Art. 4 OPCAT aus, sondern vielmehr davon, dass diesbezüglich keine Prüfungsbefugnis der Volksanwaltschaft besteht. Eine diesbezügliche Klarstellung sollte in den Erläuterungen vorgenommen werden.

Zu Art. 148a Abs 3 Z 2 B-VG; §§ 11 Abs 1 Z 2 und 13 Abs 1 und 2 VAG - Umfang und Kompetenz der Prüfungstätigkeit :

Eine allfällige Einschränkung der Einzelfallprüfungskompetenz der Kommissionen ist angesichts der Materialien zu Art 148a B-VG (zu Z 5 des Entwurfes „Der „Schutz der Menschenrechte“ im Sinne des Einleitungssatzes des vorgeschlagenen Abs. 3 schließt den „Schutz vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“ im Sinne des OPCAT mit ein, geht jedoch darüber hinaus.) nahezu auszuschließen. Gegebenenfalls wäre aber auch nicht zu verhindern, dass die Kommissionen in den gem. § 13 Abs 2 VAG zu erstattenden Berichten die VA auf entsprechende Indikationen für eine amtswegige Einzelfallprüfung hinweist.

Die Kommissionen werden daher im Ergebnis die Sprechtagspraxis der VA (nunmehr auf OPCAT-Basis) in den Justizanstalten fortsetzen.

II. Zu einzelnen Bestimmungen des VolksanwG:

A. § 11 Abs. 3:

Auch die Volksanwaltschaft selbst hat nach § 11 Abs. 1 Z 1 VolksanwG 1982 nF die Befugnis, „Orte einer Freiheitsentziehung“ zum Schutz der Menschenrechte regelmäßig zu besuchen, wobei es hier ergänzend heißt, dass sie die Behandlung von Personen, denen „dort“ die Freiheit entzogen ist, zu überprüfen hat. Nach § 11 Abs. 3 VolksanwG 1982 nF hat sie die Befugnis, Auskunft über die Anzahl und Behandlung der Personen, denen die Freiheit entzogen ist, und über die Orte und Bedingungen der Freiheitsentziehungen zu erhalten; ihr ist Einsicht in Unterlagen und Zutritt zu sämtlichen Anlagen von Orten einer Freiheitsentziehung zu gewähren. Aufgrund dieser Formulierung bleibt fraglich, ob es zulässig sein wird, dass Organe der Volksanwaltschaft die Geschäftsstelle eines Bewohnervertreeters aufsuchen und die entsprechenden Dokumentationen überprüfen können. Natürlich werden sich diese an Bewohnervertreter als „Auskunftspersonen“ i.S.d. § 11 Abs. 3 VolksanwG 1982 nF wenden können.

In § 11 Abs. 3 VolksanwG 1982 nF heißt es nur, dass der Volksanwaltschaft (bzw. den von ihr zur Erfüllung ihrer Aufgaben eingesetzten Organen) „Einsicht in Unterlagen“ zu gewähren ist. Fraglich ist, ob diese Regelung ausreichend bestimmt ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in der Praxis hinsichtlich der Anwendung des § 9 Abs. 1 HeimAufG, wonach der Bewohnervertreter oder sonstige bestellte Vertreter u.a. berechtigt ist, „die Einrichtung unangemeldet zu besuchen ... und in dem zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Umfang Einsicht in die Pflegedokumentation, die Krankengeschichte und andere Aufzeichnungen über den Bewohner zu nehmen“, immer wieder der Streit entbrennt, ob die Einrichtung aus Datenschutzgründen bestimmte Dokumente etwa der Pflegedokumentation von der Einsicht ausnehmen kann bzw. sogar muss, wenn sie der Meinung ist, dass diese zur Wahrnehmung der Rechte des Bewohnervertreeters nicht erforderlich sind (vgl. RV 601 BlgNR 24. GP 23).

Nicht nur im Zusammenhang mit dem UbG und HeimAufG stellt sich in § 11 Abs. 3 die Frage der Reichweite der „Einsicht in Unterlagen“ auch im Zusammenhang mit dem Strafverfahren. Insbesondere bei Prüfung von Justizanstalten, in denen auch Untersuchungshaft vollzogen werden, ist fraglich, ob mit „Einsicht in Unterlagen“ auch die Akteneinsicht in den Ermittlungsakt der Staatsanwaltschaft erfasst ist. Ein solches weites Verständnis ist aber jedenfalls abzulehnen, da dies mit der Behandlung von Personen während des Vollzuges einer freiheitsentziehenden Maßnahme nur mittelbar etwas zu tun hat und nicht soweit gehen kann, dass in den gesamten Ermittlungsakt Einsicht genommen werden kann. Eine diesbezügliche Klarstellung in den Erläuterungen darf daher angeregt werden.

Gewisse Probleme dürfte § 11 Abs. 3 VolksanwaG nF in der vorgeschlagenen Fassung bereiten, wenn *„Auskunft insbesondere über die Anzahl und Behandlung der Personen, denen die Freiheit entzogen ist, und über die Orte und Bedingungen der Freiheitsentziehung“* zu erteilen ist. Dadurch entsteht der Eindruck, dass damit eine Art ständig aktualisierter Liste sämtlicher Freiheitsbeschränkungen gemeint ist. Eine solche aktuelle „Liste der aktuell aufrechten Unterbringungen“ nach dem UbG gibt es nicht. Möglicherweise könnten aus dem Register der Gerichte (VJ-Register) die gerade „offenen“ Unterbringungsverfahren abgefragt werden. Diese umfassen aber nur die Unterbringungen ohne Verlangen und nicht die Unterbringungen auf Verlangen. Zumindest sollte in den Erläuterungen ausgeführt werden, an wen sich diese Bestimmung richtet und wie ihr zu entsprechen wäre.

B. § 12 Abs. 1, 2 und 4:

Offen bleibt z.B. die Frage, wie viele Mitglieder jede Kommission mindestens haben muss. § 12 Abs. 1 VolksanwaltschaftsG normiert lediglich, dass es sechs Kommission geben soll und die Zahl der Mitglieder aller Kommissionen mindestens 42 Mitglieder zu betragen hat. Eine Mindestzahl pro Kommission wird damit aber nicht festgelegt.

Wenn es in § 12 Abs 1 erster Satz heißt, dass *„mindestens sechs Kommissionen einzusetzen sind, die nach regionalen oder sachlichen Gesichtspunkten zu gliedern sind“* so bleibt unklar, ob hier eine Abgrenzung der Zuständigkeit der verschiedenen Kommissionen gemeint ist oder eine Untergliederung jeder einzelnen Kommission vorgesehen sein soll.

In Abs. 1 darf angeregt werden, in der Wendung *„nach regionalen **oder** sachlichen Gesichtspunkten“*, das Wort „oder“ durch das Wort *„und“* zu ersetzen. Denn wenn eine Einsetzung nach sachlichen Kriterien erfolgt (z.B. für den Strafvollzug), dann kann nicht auch eine Kommission regional mit Agenden des Strafvollzuges betraut werden. Auch sollte es möglich sein, eine Kommission regional und sachlich einzurichten.

Weiters darf in Abs. 1 angeregt werden, die Mindestanzahl der Mitglieder der Kommissionen nicht insgesamt, sondern pro Kommission (mit 5 Personen) festzulegen; denn ansonsten könnten Kommissionen bereits aus drei Personen bestehen und würde nach Abs. 6 eine Beschlussfähigkeit bereits bei zwei Personen gegeben sein.

Wenig bestimmt ist auch § 12 Abs. 2 dritter Satz, der besagt, dass Personen, die eine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihrer Funktion als Mitglied der Kommission hervorrufen könnte, von der Bestellung ausgeschlossen sind. Es ist davon auszugehen, dass mit dieser Bestimmung zumindest Personen im Nahebereich des zu prüfenden Bereiches jedenfalls ausgeschlossen sind.

In Abs. 2 darf angeregt werden - soweit eine Einsetzung der Kommissionen nach sachlichen Kriterien erfolgt -, auch die zu bestellenden Mitglieder nach einschlägigen Kenntnissen der

speziellen Materie auszuwählen (z.B. über die gesetzlichen Voraussetzungen des HeimAufG, UbG, StVG). Es wäre empfehlenswert, dass bei Überprüfung von Justizanstalten zumindest ein Kommissionsmitglied auch spezifische Kenntnisse über den Strafvollzug aufweist, damit einerseits das Verständnis für den Ablauf und die besonderen Umstände in den Haftanstalten vorliegt und andererseits vermeidbare Beschwerden durch besondere Sachkunde verhindert werden können. Dieser Punkt ist ein wesentliches Anliegen des Bundesministeriums für Justiz und sollte daher im Gesetzestext durch eine entsprechende Klarstellung zum Ausdruck kommen.

Zu den Materialien ist anzumerken, dass Das richterliche Element aus Sicht des Strafvollzuges jedoch nicht zwingend klassisches Know-how im Strafvollzug bedeutet. Diese unabdingbare Qualität könnte im Wege ehemaliger (d.h. im Ruhestand befindlicher) Mitarbeiter der Strafvollzugsverwaltung in die Kommissionen Eingang finden. Inwieweit Mitglieder diese Personengruppe in ausreichender Zahl verfügbar wären und ob deren Unabhängigkeit ob ihrer vormaligen Nähe zur Vollzugsverwaltung allenfalls in Frage gestellt wäre, kann nicht abschließend beantwortet werden. Aktive Mitarbeiter der Strafvollzugsverwaltung ebenso wie Vollzugskammermitglieder (selbst Richter) sind von einer Bestellung als Kommissionsmitglieder ob ihrer aktuellen Nähe zum Vollzugsgeschehen wohl ausgeschlossen (§ 12 Abs 2 VAG: „Personen, die eine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihrer Funktion als Mitglied der Kommission hervorrufen können, sind von der Bestellung ausgeschlossen.“).

Soweit die im Zusammenhang gleichfalls heranzuziehenden „Pariser Prinzipien“ Mitarbeiter von Ministerien in (bloß) beratender Funktion vorsehen, könnte möglicherweise auf diesem Weg ein weiteres Know-how Korrektiv ins Spiel gebracht werden.

In Abs. 4 könnte klargestellt werden, dass gegen die Abberufung ein Rechtsmittel nicht zulässig ist; dies geht aus der Bestimmung nicht klar hervor; gleiches gilt auch für § 16 Abs. 6.

Im Hinblick auf diese Bemerkungen wird folgender Text samt Erläuterungen für § 12 vorgeschlagen:

§ 12. (1) Die Volksanwaltschaft hat mindestens sechs Kommissionen einzusetzen, die nach regionalen und sachlichen Gesichtspunkten zu gliedern sind. Jede Kommission besteht aus der erforderlichen Zahl von Mitgliedern, wobei die Zahl der Mitglieder einer Kommission mindestens 5 zu betragen hat. Jede Kommission wird von einer auf dem Gebiet der Menschenrechte anerkannten Persönlichkeit geleitet.

(2) Die Mitglieder werden mit ihrer Zustimmung nach Anhörung des Menschenrechtsbeirats von der Volksanwaltschaft bestellt. Zu Mitgliedern dürfen nur Personen bestellt werden, die in Anbetracht der geplanten sachlichen Zuordnung zu einer bestimmten Kommission über die hierfür erforderlichen Fähigkeiten und Fachkenntnisse verfügen. Personen, die eine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihrer Funktion als Mitglied der Kommission hervorrufen könnte, sind von der Bestellung ausgeschlossen. Die Volksanwaltschaft hat sich um eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter und eine angemessene Vertretung ethnischer Gruppen und Minderheiten in den

Kommissionen sowie um eine unabhängige, interdisziplinäre und pluralistische Zusammensetzung der Kommissionen zu bemühen.

(3) Die Bestellung der Mitglieder erfolgt für sechs Jahre, alle drei Jahre hat eine Neubestellung der Hälfte der Mitglieder aller Kommissionen zu erfolgen. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Die Volksanwaltschaft kann ein Mitglied schriftlich und begründet vorzeitig abberufen,

1. auf dessen Wunsch,
2. wenn es auf Grund seiner gesundheitlichen Verfassung die mit seiner Funktion verbundenen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann oder
3. wenn es die mit seiner Funktion verbundenen Pflichten grob verletzt hat oder dauernd vernachlässigt oder eine Tätigkeit ausübt, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung seiner Funktion hervorrufen könnte.

Gegen die Entscheidung der Abberufung ist ein Rechtsmittel zulässig.

(5) Den Mitgliedern gebührt für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine Entschädigung (§ 13 Abs. 3).

(6) Zu einem Beschluss einer Kommission bedarf es der Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Leiter oder die Leiterin. Eine Beschlussfassung im Umlaufweg ist zulässig.

Zu § 12:

Die §§ 12 f enthalten nähere Regelungen über Organisation, Verfahren und Zuständigkeit der Kommissionen.

NPM im Sinn des OPCAT soll die Volksanwaltschaft (mit ihren jeweils nach sachlicher Zuständigkeit eingerichteten, zB HeimAufG, UbG, StVG) Kommissionen sein. Die gesetzlich geregelte Zusammensetzung der Kommissionen, so auch deren Auswahl nach einschlägigen Kenntnissen der speziellen Materie, soll die erforderlichen Fähigkeiten und Fachkenntnisse im Sinn des Art. 18 OPCAT garantieren und zugleich die Vorgaben der „Paris Principles“ der Vereinten Nationen vom 4. März 1994 soweit wie möglich und relevant erfüllen (vgl. § 12).

Um das erforderliche Expertenwissen in den Kommissionen sicher zu stellen, soll auf bestehenden Sachverstand in diesen Angelegenheiten zurückgegriffen werden können; dies gilt insbesondere auch für die Strafvollzugskommissionen.

C. § 17 Abs. 2:

§ 17 Abs. 2 VolksanwaG 1982 nF räumt einem Unterausschuss zur Verhütung vor Folter das Recht ein, Orte einer Freiheitsentziehung im Bereich der Verwaltung des Bundes zum Schutz der Menschenrechte zu besuchen und zu überprüfen, und verweist im Zusammenhang mit dem Unterausschuss auf § 11 Abs. 4 leg. cit. Dieser Verweis ist offensichtlich nicht korrekt.

III. Zur Aufhebung des § 18 StVG:

A. Grundsätzliches:

Einleitend ist aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz zunächst festzuhalten, dass die 10 Vollzugskommissionen ihr definiertes Aufgabengebiet gewissenhaft wahrnehmen – oft unter Beteiligung von RichterInnen und/oder StaatsanwältInnen – und sie durch die genauen Beobachtungen der Einhaltung der Vorschriften über den Strafvollzug (insbesondere der Behandlung der Insassen in Form von regelmäßigen (in der Regel unangemeldeten) Besuchen der in ihren Sprengel gelegenen Justizanstalten) und durch Gespräche mit Insassen und Sachlagenschilderungen (die auch nachzuziehenden Anregungen und gegebenenfalls Missstandsfeststellungen enthalten) in ihren Berichten an die

Vollzugsdirektion als auch an das Bundesministerium für Justiz einen wesentlichen Stellenwert im Rechtssystem des Strafvollzugs haben. Nebst der internen Rechtshilfe dienen sie auch – ähnlich wie der Einsatz von Laien in der Gerichtsbarkeit – der Kontrolle der Justizanstalten durch die Öffentlichkeit. Gleichzeitig wird durch die entsprechende Bestellung und Entsendung von Mitgliedern aus anderen interessierten Ressorts, der Landesverwaltung und nicht zuletzt auch der Bevölkerung, der Öffentlichkeit Gelegenheit zum Einblick und zur Mitsprache in Strafvollzugsangelegenheiten geboten.

B. Redaktionelle Anmerkungen:

Sollte die Bestimmung des § 18 StVG aufgehoben werden, so sind auch entsprechende Löschungen in den §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 2 und 14 Abs. 4 StVG vorzunehmen, die allesamt auf § 18 StVG verweisen.

C. Übergangsregelungen (zu Art 3, Änderung des StVG, Entfall des § 18 Vollzugskommissionen):

Gem. § 181 Abs. 20 StVG (i.d.F des Entwurfes) tritt § 18 StVG mit Ablauf des 30. Juni 2012 außer Kraft.

Die aktuellen Bestellungsperioden der meisten Vollzugskommissionen enden mit Ablauf des 31.12.2011. Diese müssten daher (zeitgerecht) bis 30. Juni 2012 neu bestellt werden, um dem Mandat bis 30. Juni 2012 und der Verpflichtung zur Berichterstattung im ersten Vierteljahr des dem Beobachtungszeitraum (2011) anschließenden Kalenderjahres gem. § 18 Abs 6 StVG eine Rechtsgrundlage zu verleihen. Wie aus § 18 Abs 3 StVG ersichtlich, ist der Bestellvorgang durch die Einbindung verschiedenster Gebietskörperschaften, Interessenvertretungen und anderer Zentralstellen arbeitsaufwendig und bedarf daher eines entsprechenden Zeitvorlaufes, der erfahrungsgemäß mit bis zu 6 Monaten zu bemessen ist.

Bislang handelt es sich hierbei um individuell-konkrete Einzelbestellungsakte, die im Ergebnis (auch) von der Bereitschaft der einzelnen Person, das Amt zu übernehmen, abhängig war (§ 18 Abs 3 StVG: „Personen, die Verständnis für den Vollzug der FS erwarten lassen“). Ob zur Verwaltungsvereinfachung eine Weiterbestellung der derzeitigen Vollzugskommissionen mit einer gesetzlichen Mandatsverlängerung (bis 30.Juni 2012) möglich ist, sollte geprüft werden. Das BMJ würde hiezu ehestmöglich Informationen benötigen, um andernfalls die notwendigen Veranlassungen (noch) zeitgerecht in die Wege leiten zu können.